



Vorlage

Nr.: 0090/2005
öffentlich

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum für den Bereich des Sondergebietes "Hotel, Mehrzweckhalle, Freizeiteinrichtung" Bebauungsplan Nr. 60 "Obere Brede/Tuttenbrock" Beschluss über die Art und Weise der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Beratungsfolge

12.05.2005 Stadtentwicklungsausschuss

Entscheidung

Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung

In der Vorlage Nr. 0069/2005 wird dargelegt, dass im wirksamen Flächennutzungsplan östlich des Tuttenbrocksees eine Sonderbaufläche „Hotel, Mehrzweckhalle, Freizeiteinrichtung“ dargestellt wird. Diese Darstellung soll zu Gunsten gewerblicher Bauflächen aufgegeben werden.

In der Vorlage Nr. 0070/2005 werden die Ziele des Bebauungsplanes Nr. 60 „Obere Brede/Tuttenbrock“ nördlich im Anschluss an den Gewerbepark „Grüner Weg“, ein weiteres Gewerbegebiet zu schaffen, die verkehrliche Verbindung vom Konrad-Adenauer-Ring zur Neubeckumer Straße als Parallelverbindung zur B 475 (Neubeckumer Straße) sicher zu stellen und die Freizeitaktivitäten am und um den Tuttenbrocksee zu regeln, dargelegt.

Vor entsprechenden Entwurfsüberlegungen zur Erarbeitung der formulierten Ziele sollen die Eigentümer und Bewohner der Grundstücke bzw. Wohnungen an der Westseite der Neubeckumer Straße, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60 „Obere Brede/Tuttenbrock“ liegen frühzeitig an der Planung beteiligt werden. Das weitere Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung schließt sich nach Erstellung und Abstimmung der Planentwürfe im Stadtentwicklungsausschuss an.

Beschlussvorschlag

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll wie folgt durchgeführt werden:

- Mit den Eigentümern und Bewohnern der Grundstücke bzw. Wohnungen an der Westseite der Neubeckumer Straße sollen frühzeitig die jeweils für einzelne Bereiche – oberhalb bzw. unterhalb des Rattbaches – vorgesehenen Planungsziele abgestimmt werden.
- Anschließend werden die Ziele und Zwecke der Planung in einer amtlichen Bekanntmachung veröffentlicht. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, innerhalb einer Frist von 2 Wochen die Planunterlagen beim Stadtplanungsamt einzusehen, diese zu erörtern und sich hierzu zu äußern.

Anlagen

Keine